

Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Obere Nahe

Die Kreissynode des Kirchenkreises Obere Nahe hat auf Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 46) und unter Berücksichtigung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakoniegesetz) vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 79), insbesondere mit Bezugnahme auf Kapitel III „Diakonie in der Region“ folgende Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Obere Nahe beschlossen.

Präambel

- (1) Das Diakonische Werk Obere Nahe ist dem diakonischen Auftrag der Kirche verpflichtet. Das diakonische Handeln gründet sich in der biblischen Botschaft von der Liebe Gottes zu allen Menschen, wie sie durch Jesus Christus verkündet und gelebt wurde. Diakonie ist gelebte Nächstenliebe in Wort und Tat und damit Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.
- (2) In Bindung an den Auftrag der Kirche ist für die Arbeit des Diakonischen Werkes Obere Nahe die nachstehende Satzung maßgeblich. Die Kreissynode des Kirchenkreises Obere Nahe regelt mit dieser Satzung Organisation und Aufgaben der kreiskirchlichen Diakonie.

§ 1

Name, Sitz und Zuständigkeitsbereich

- (1) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Obere Nahe trägt den Namen „Diakonisches Werk Obere Nahe“.
- (2) Der Kirchenkreis Obere Nahe ist Träger des Diakonischen Werkes Obere Nahe.
- (3) Das Diakonische Werk Obere Nahe hat seinen Sitz in Idar-Oberstein und ist zuständig für das Gebiet des Kirchenkreises Obere Nahe sowie in einzelnen Fachbereichen für das darüberhinausgehende Gebiet des Landkreises Birkenfeld.

§ 2

Auftrag und Aufgaben

- (1) Das Diakonische Werk Obere Nahe ist in Verbundenheit mit Kirchenkreis und Kirchengemeinden beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi in allen diakonischen Bereichen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs. Durch das Diakonische Werk Obere Nahe nehmen die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis ihren diakonischen Auftrag bei kreiskirchlichen und gemeindeübergreifenden Aufgaben gemeinsam wahr.
- (2) Das Diakonische Werk Obere Nahe nimmt als örtlicher Wohlfahrtsverband und regionale Gliederung des Spitzenverbands der Freien Wohlfahrtspflege der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakonisches Werk RWL) die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr. Dabei arbeitet das Diakonische Werk Obere Nahe mit anderen örtlichen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.

- (3) Das Diakonische Werk Obere Nahe hat die Aufgabe, die diakonische Arbeit in seinem Zuständigkeitsbereich anzuregen, zu koordinieren, zu fördern.
- (4) Die kirchlichen Leitungsorgane werden durch das Diakonische Werk Obere Nahe bei der gemeindlichen diakonischen Arbeit mittels Information und Beratung gestärkt und unterstützt.
- (5) Das Diakonische Werk Obere Nahe übernimmt selbst diakonische Aufgaben. Soweit diese vom Kirchenkreis, von den Kirchengemeinden oder von anderen Trägern diakonischer Arbeit im Bereich des Kirchenkreises wahrgenommen werden, soll die Aufgabenwahrnehmung einvernehmlich mit den zuständigen Leitungsorganen dieser Stellen zugeordnet werden.
- (6) Das Diakonische Werk Obere Nahe pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden.
- (7) Unbeschadet der diakonischen Verantwortung der Kirchengemeinden nimmt das Diakonische Werk Obere Nahe insbesondere folgende Aufgaben in eigener Verantwortung wahr:
 - a) Information und Beratung der Kirchengemeinden zur Stärkung und Unterstützung der gemeindlichen diakonischen Arbeit.
 - b) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis.
 - c) Förderung ehrenamtlicher Arbeit in der Diakonie in den Kirchengemeinden durch Gewinnung, Beratung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - d) Kirchlicher Sozialdienst
 - e) Suchtberatung
 - f) Schuldnerberatung
 - g) Schwangerschaftsberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung
 - h) Beratung und Unterstützung von Zuwanderern, geflüchteten Menschen und Asylsuchenden.
 - i) Beratung von Familien und Einzelpersonen in sozialen Problemlagen.
 - j) Führung von Vormundschaften und gesetzlichen Betreuungen.
 - k) Öffentlichkeitsarbeit

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Mit der Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben verfolgt das Diakonische Werk Obere Nahe unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Vermögen des Diakonischen Werkes Obere Nahe wird als Sondervermögen des Kirchenkreises Obere Nahe gemäß den kirchlichen Bestimmungen geführt.
- (3) Die Mittel des Diakonischen Werkes Obere Nahe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis Obere Nahe erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes Obere Nahe. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes Obere Nahe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Diakonische Werk Obere Nahe ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und damit zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als Bundesspitzenverband angeschlossen.

§ 4 Organe

Organe des Diakonischen Werkes Obere Nahe sind

- a) Geschäftsführender Ausschuss des Diakonischen Werkes Obere Nahe
- b) Geschäftsführung des Diakonischen Werkes Obere Nahe

§ 5 Kreissynode

- (1) Die Kreissynode des Kirchenkreises Obere Nahe entscheidet über die grundsätzliche Ausrichtung und die Aufgaben des Diakonischen Werkes Obere Nahe.
- (2) Die Kreissynode des Kirchenkreises Obere Nahe hat folgende Aufgaben:
 - a) Berufung eines oder einer Synodalbeauftragten für Diakonie. Die Synodalbeauftragte oder der Synodalbeauftragte für Diakonie ist Kraft ihres oder seines Amtes Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss des Diakonischen Werkes Obere Nahe.
 - b) Wahl der zu wählenden Mitglieder und deren Stellvertretungen des Geschäftsführenden Ausschusses des Diakonischen Werkes Obere Nahe im Benehmen mit dem Diakonischen Werk RWL. In der Regel hat der oder die Synodalbeauftragte für Diakonie den Vorsitz inne.
 - c) Beschlussfassung über den Haushalt des Diakonischen Werkes Obere Nahe.
 - d) Errichtung von Stellen für Mitarbeitende im Diakonischen Werk Obere Nahe.
 - e) Erteilung der Entlastung für die an der Ausführung des Haushalts und der Wirtschaftsführung des Diakonischen Werkes Obere Nahe Beteiligten auf Grundlage der festgestellten und geprüften Jahresabschlüsse.
 - f) Gründung selbständiger diakonischer Einrichtungen und die Besetzung der Organe dieser Einrichtungen.
 - g) Kenntnisnahme des jährlichen Berichts des Geschäftsführenden Ausschusses des Diakonischen Werkes Obere Nahe.
 - h) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung für das Diakonische Werk Obere Nahe.
 - i) Auflösung des Diakonischen Werkes Obere Nahe.
- (3) Werden dem Diakonischen Werk Obere Nahe durch die Kreissynode Aufgaben übertragen, so hat die Kreissynode zugleich einen Beschluss zur Finanzierung zu fassen.

§ 6 Kreissynodalvorstand

- (1) Der Kreissynodalvorstand führt die Aufsicht über die Organe des Diakonischen Werkes Obere Nahe (siehe § 4). Er überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der Kreissynode und die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte. Er kann dem Geschäftsführenden Ausschuss des Diakonischen Werkes Obere Nahe Aufträge erteilen.
- (2) Aufgaben des Kreissynodalvorstandes sind:
 - a) Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse.
 - b) Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführenden Ausschusses des Diakonischen Werkes Obere Nahe zum Jahresabschluss.
 - c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten.
 - d) Entscheidung über Mitgliedschaft des Diakonischen Werkes Obere Nahe in sozialen und diakonischen Einrichtungen.
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm vom Geschäftsführenden Ausschuss des Diakonischen Werkes Obere Nahe zur Entscheidung vorgelegt werden.
 - f) Information der Kreissynode über Sachverhalte, welche die Haushalts- und Vermögenslage des Diakonischen Werkes Obere Nahe grundlegend beeinflussen könnten.
 - g) Erstellung von Vorlagen für Satzungsänderungen für das Diakonische Werk Obere Nahe durch die Kreissynode.

§ 7 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss ist das Leitungsorgan des Diakonischen Werkes Obere Nahe nach § 6 Absatz 2 Diakoniegesetz.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss des Diakonischen Werkes Obere Nahe besteht aus fünf Mitgliedern, welche die Voraussetzungen gemäß Artikel 109 Absatz 2 der Kirchenordnung erfüllen.
- (3) Der oder die Synodalbeauftragte für Diakonie ist Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses und hat in der Regel den Vorsitz inne.
- (4) Der Geschäftsführende Ausschuss führt die Geschäfte des Diakonischen Werkes Obere Nahe in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.
- (5) Der Geschäftsführende Ausschuss wird durch die Geschäftsführung in seiner Arbeit unterstützt.

- (6) Die Arbeit des Geschäftsführenden Ausschusses umfasst folgende Rechte und Aufgaben:
- a) Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung.
 - b) Beratung über Aufnahme und Einstellung von Aufgaben der in § 2 Absatz 7 der Satzung genannten Arbeitsbereiche des Diakonischen Werkes Obere Nahe.
 - c) Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, soweit dies nicht auf die Geschäftsführung übertragen ist.
 - d) Verfügung über die Rücklagen des Diakonischen Werkes Obere Nahe.
 - e) Ergänzung des Berichts zum Jahresabschluss, mit Informationen die für die Beurteilung der Lage und künftigen Entwicklung des Diakonischen Werkes Obere Nahe von wesentlicher Bedeutung sind.
 - f) Entscheidung zu den Arbeitsstrukturen des Diakonischen Werkes Obere Nahe (Zuständigkeiten, organisatorische Aufstellung zu Fachthemen).
 - g) Aufstellung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung für das Diakonische Werk Obere Nahe.
 - h) Vorschlag an den Kreissynodalvorstand zur Mitgliedschaft des Diakonischen Werkes Obere Nahe in sozialen und diakonischen Einrichtungen.
 - i) Entscheidung in Angelegenheiten, die in ihrer Bedeutung über die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes Obere Nahe hinausgehen.
 - j) Im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand ist der Geschäftsführende Ausschuss des Diakonischen Werkes Obere Nahe für die Einstellung, die Eingruppierung sowie Entlassung der Geschäftsführung zuständig.
 - k) Der Geschäftsführende Ausschuss des Diakonischen Werkes Obere Nahe ist für die Einstellung, die Eingruppierung sowie Entlassung aller Mitarbeitenden im Rahmen des Stellenplans zuständig.
 - l) Die Sitzungen finden nach Bedarf statt, in der Regel monatlich.
 - m) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (7) Das Diakonische Werk Obere Nahe wird nach außen und im Rechtsverkehr durch den Geschäftsführenden Ausschuss vertreten, soweit die Vertretung nicht durch diese Satzung oder gemäß Absatz 7 im Einzelfall durch Vollmacht anders übertragen ist. Dem Geschäftsführenden Ausschuss obliegt die Vertretung im örtlichen Verband der freien Wohlfahrtspflege.
- (8) Die Vertretung des Diakonischen Werkes gegenüber kirchlichen Gremien und in der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vertretung als örtlicher Träger der freien Wohlfahrtspflege in öffentlichen Gremien kann der Geschäftsführende Ausschuss für bestimmte Bereiche oder in Einzelfällen auf die Geschäftsführung oder auf andere Mitarbeitende übertragen.

- (9) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsame Urkunden und Vollmachten sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses und einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses zu unterzeichnen und zu siegeln.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte nach Vorgaben des Geschäftsführenden Ausschusses und in enger Abstimmung mit ihm. Hierbei sind die Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung zu beachten.
- (2) Die Geschäftsführung berichtet dem Geschäftsführenden Ausschuss, dem Kreissynodalvorstand und der Kreissynode. Die Geschäftsführung ist zu regelmäßiger Information des oder der Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses verpflichtet.
- (3) Aufgaben der Geschäftsführung sind:
- a) Leitung der Geschäftsstelle
 - b) Vorbereitung der Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses
 - c) Aufstellung der Haushaltsplanentwürfe und Vorbereitung der Jahresabschlüsse in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsamt des Kirchenkreises Obere Nahe
 - d) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Aushilfs- und Vertretungskräften im Rahmen des Stellenplans bis zu einer Beschäftigungsdauer von jeweils drei Monaten, einschließlich der Unterzeichnung dieser Arbeitsverträge und Dienstanweisungen
 - e) Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht
 - f) Erledigung des Schriftverkehrs im Rahmen der satzungsmäßigen Zuständigkeiten mit abschließender Zeichnungsbefugnis
 - g) Beantragung von Fördermitteln, Zuschüssen und Beihilfen einschließlich Zeichnungsbefugnis
 - h) Vorbereitung und Organisation des Forums Diakonie im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit dem oder der Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses
 - i) Vertretung des Diakonischen Werkes Obere Nahe im Rechtsverkehr bei der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung und im Auftrag des Geschäftsführenden Ausschusses
 - j) Kontaktpflege zu im Kirchenkreis tätigen diakonischen Einrichtungen und privatrechtlicher Trägerschaft.

§ 9 Forum Diakonie

- (1) Das Forum Diakonie des Kirchenkreises Obere Nahe dient dem regionalen Informationsaustausch sowie der Koordination diakonischer Arbeit in der Region.

- (2) Eingeladen zum Forum Diakonie werden Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden, Vertreterinnen und Vertreter diakonisch-evangelischer Einrichtungen, die im Kirchenkreis tätig sind, Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses und die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes. Vertreterinnen und Vertreter des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. können an den Sitzungen des Forums teilnehmen.
- (3) Die Teilnehmenden des Forums Diakonie werden mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses zu einem Treffen eingeladen.
- (4) Aufgaben des Forum Diakonie sind:
 - a) Informationsaustausch
 - b) Erfahrungsaustausch zu den diakonischen Arbeitsfeldern der Kirchengemeinden und Einrichtungen
 - c) Fragen zur Bedarfsentwicklung in den Kirchengemeinden und Einrichtungen
 - d) Koordination der diakonischen Tätigkeiten

§ 10 Arbeitsgemeinschaft Diakonie

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region.
- (2) Das Diakonische Werk Obere Nahe lädt mindestens einmal jährlich zur Arbeitsgemeinschaft Diakonie ein.
- (3) Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe ungeachtet des Sitzes ihres Rechtsträgers an.
- (4) Das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe kann an der regionalen Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Diakonie teilnehmen.
- (5) Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft Diakonie sind:
 - a) Abstimmung der diakonischen Position
 - b) Informationsaustausch
 - c) Erfahrungsaustausch
 - d) Fragen zur Bedarfsentwicklung in der Region
 - e) Koordination der diakonischen Tätigkeiten

§ 11
Finanzierung, Haushalt, Verwaltung

- (1) Die Kosten für die Aufgabenerfüllung und den Betrieb des Diakonischen Werkes Obere Nahe werden aufgebracht aus Leistungsentgelten, Zuschüssen, Spenden und Sammlungen sowie aus Mitteln des Kirchenkreises Obere Nahe.
- (2) Für das Diakonische Werk Obere Nahe ist gemäß den kirchlichen Bestimmungen ein Haushalt aufzustellen.
- (3) Die durch den Kirchenkreis für das Diakonische Werk zur Verfügung zu stellenden Mittel werden durch Beschluss der Kreissynode im Rahmen der Feststellung des Haushalts festgelegt.

§ 12
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung für das Diakonische Werk Obere Nahe vom 17.04.2010 (KABl. S 216) außer Kraft.

Baumholder, den 26. Mai 2018

Kirchenkreis Obere Nahe



[Handwritten signature]
.....
[Handwritten signature]
.....